



HESSISCHER LANDTAG

09. 03. 2026

Kleine Anfrage

**Martina Feldmayer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Kaya Kinkel (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Miriam Dahlke (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
Vanessa Gronemann (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
und Hans-Jürgen Müller (Witzenhausen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**
vom 15.01.2026

**Maßnahmen zur Senkung der energiebedingten CO₂-Emissionen der
Landesverwaltung**

und

Antwort

Minister der Finanzen

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Hessische Landesverwaltung soll bis 2030 klimaneutral gestellt werden. Dieses Ziel ist im Hessischen Klimagesetz (HKlimaG) und im Klimaplan Hessen festgeschrieben. Die Versorgung der Landesgebäude mit Wärme und Strom verursacht mit einem Anteil von rund 72 Prozent den größten Anteil der erfassten Treibhausgasemissionen der Landesverwaltung.

Vorbemerkung Minister der Finanzen:

Das im Hessischen Klimagesetz (HKlimaG) formulierte Ziel, die Landesverwaltung bis zum Jahr 2030 nettotreibhausgasneutral zu organisieren, ist der Landesregierung bekannt. Ebenso ist ihr bekannt, dass die Versorgung der Landesgebäude mit Wärme und Strom den größten Anteil der erfassten Treibhausgasemissionen verursacht. Im HKlimaG ist festgelegt, dass dieses Ziel vorrangig durch Minderungsmaßnahmen, durch den Einsatz erneuerbarer Energien und durch Zahlungen zur Finanzierung von treibhausgasmindernden Investitionen (Zertifikate für Treibhausgasemissionen) erreicht wird. Für die Landesregierung sind die Regelungen des HKlimaG handlungsleitend.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Für landeseigene Gebäude ist laut § 7 Abs. 9 HKlimaG bis zum Jahr 2026 ein Plan zu erstellen, der festlegt, mit welchen Maßnahmen für die Gebäude Netto-Treibhausgasneutralität bis zum Jahr 2045 erreicht wird. Welcher Fortschritt wurde hierbei seit August 2025 erzielt (vergleiche Kleine Anfrage, Drucksache 21/1384)?

Die im Februar 2025 gestartete Abfrage an die Ressorts zu den landeseigenen Gebäuden ist beendet und wird aktuell ausgewertet.

Frage 2 Besteht damit nun eine Grundlage, um „eine fachlich abgesicherte Projektauswahl für administrative und bauliche Maßnahmen für eine Klimaneutralität der landeseigenen Gebäude bis 2045 treffen zu können“ (vergleiche Kleine Anfrage, Drucksache 21/2130)?

Ja.

Frage 3 Wann sollen auf Grundlage dieser Pläne die ersten Maßnahmen in die Umsetzung gehen?

Gemäß § 7 Abs. 9 HKlimaG muss die Umsetzung des (Maßnahmen-)Plans bis spätestens zum Jahr 2028 beginnen.

Frage 4 Priorisiert die Landesregierung bei der Sanierung entsprechend der EU-Gebäude-Richtlinie die am wenigsten effizienten Gebäude?

Frage 5 Wenn ja: Wie konkret sieht das Verfahren zur Priorisierung der am wenigsten effizienten Gebäude, die als erste saniert werden sollen, aus?

Die Fragen 4 und 5 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Bei der Auswahl der für eine energetische Sanierung in Frage kommenden landeseigenen Gebäude spielt die Energieeffizienz der Gebäude eine wichtige Rolle. Die Vorgaben der EU-Gebäuderichtlinie werden beachtet, sobald die Umsetzung in nationales Recht erfolgt ist.

Frage 6 Gemäß § 7 Abs. 9 HKlimaG werden in landeseigenen Gebäuden ab 2026 bei der Umrüstung oder Neuausstattung der Gebäudetechnik grundsätzlich nur Anlagen verwendet, die auf die Verbrennung fossiler Energieträger verzichten. Bekennt sich die Landesregierung zu dieser Vorgabe und setzt sie ab 1. Januar 2026 um?

Ja.

Frage 7 Laut Klimaplan wird die Landesregierung die Nutzung der Bündelungsfunktion des Landes für kostengünstige Sanierungsverfahren prüfen. Was wurde hierfür bereits getan?

Frage 8 Hat die Prüfung bereits praktische Ergebnisse erzeugt?

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Klimaplan sieht eine Prüfung der Nutzung der Bündelungsfunktion des Landes für kostengünstige Sanierungsverfahren (Nachfragebündelung für die Beschaffung von Heizzentralen, industrielle Sanierung, Beispiel: Musterbeschaffung von Wärmepumpen in Schweden) vor. Anwendungsfälle ergeben sich im Rahmen von Bauprogrammen, bei denen zum Beispiel eine Vielzahl von Heizzentralen erneuert wird. Solche Anwendungsfälle liegen derzeit aufgrund der angespannten Haushaltslage nicht vor.

Frage 9 Laut Auskunft der Landesregierung (vergleiche Kleine Anfrage, Drucksache 21/1362) sind bei Baumaßnahmen bis fünf Millionen Euro Gesamtbaukosten die möglichen baukonstruktiven Varianten anhand von Lebenszykluskosten (einschließlich Berücksichtigung eines CO₂-Preises nach Hessischem Klimagesetz) zu bewerten. Wird der CO₂-Preis auch künftig bei derartigen Baumaßnahmen angewandt, obwohl er kürzlich aus dem Klimagesetz gestrichen wurde?

Frage 10 Wenn nein: Welche Alternativmethode nutzt die Landesregierung von nun an, damit gemäß Hessischem Energiegesetz „vorwiegend Baumaterialien aus nachwachsenden und recyclingfähigen Rohstoffen sowie Baustoffe und Produkte mit geringem Energieverbrauch bei Herstellung, Lagerung, Transport, Verarbeitung und Entsorgung“ eingesetzt werden?

Die Fragen 9 und 10 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Ja, gemäß der Richtlinie energieeffizientes Bauen und Sanieren des Landes Hessen nach § 9 Abs. 3 und § 9a Abs. 3 des Hessischen Energiegesetzes (StAnz. 2025, S. 258) und § 7 der Landeshaushaltsordnung.

Wiesbaden, 25. Februar 2026

Prof. Dr. R. Alexander Lorz